

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

77

Jahrgang 2018, 6. Stück

Ausgegeben am 29. Juni 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	80
78. Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode zu Asyl- und Fremdenrecht.....	80
79. Geschäftsordnung der Generalsynode	81
80. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2018.....	81
81. Ordnung der Diakonie Waiern.....	82
Beschlüsse der Synode A.B.....	86
82. Geschäftsordnung der Synode A.B.	86
Verfügungen mit einstweiliger Geltung.....	87
83. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung.....	87
Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.....	87
84. Mitglieder des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.....	87
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	87
85. Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Diakonie Österreich.....	87
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.....	89
86. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt.....	89
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	90
87. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999.....	90
88. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio).....	90
89. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2019.....	91
90. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2019.....	91
91. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2019.....	91
92. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2019.....	91
93. Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung).....	91
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	94
94. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich.....	94
95. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol.....	94

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.....	97
96. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2017.....	97
Personalia	
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	99
97. Ordination von Katja Hedwig Bachl, MTh.....	99
98. Ordination von Mag. Dace Dislere-Musta.....	99
99. Ordination von Mag. Friedrich Eckhardt.....	99
100. Ordination von Mag. Wolfgang Ernst.....	99
101. Ordination von Dr. Bernhard Hackl.....	99
102. Ordination von Mag. Thomas Körner.....	99
103. Ordination von Mag. Gernot Mischitz.....	99
104. Ordination von Mag. Zuzana Uváčik.....	99
Stellenausschreibungen A.B.....	99
105. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich.....	99
106. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Oberösterreich.....	100
107. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark.....	100
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.....	100
108. Bestellung von Dr. Maria Katharina Moser, MTh, zur Direktorin der Diakonie Österreich	100
109. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat zur Fachinspektorin.....	100
110. Bestellung von Mag. Rainer Gottas	100
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	101
111. Bestellung von Dr. Peter Gabriel.....	101
112. Bestellung von Anna Kampl, MTh.....	101
Ruhestandsmeldungen.....	101
Todesfälle.....	101
Mitteilungen	
113. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 5. August 2018: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.....	102
114. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 19. August 2018: Zwischenkirchliche Hilfe.....	102
115. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 16. September 2018: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds.....	102
116. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2018 mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren.....	103
117. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“.....	103
Motivenbericht zur Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode.....	103
Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Generalsynode.....	104
Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Synode A.B.....	104

In tiefer Trauer und Betroffenheit wird mitgeteilt, dass

Oberkirchenrat Dr. Heinz Tichy

Juristischer Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

am 24. Juni 2018 kurz nach seinem 70. Geburtstag verstorben ist.

Heinz Tichy war nach seiner Promotion Assistent am Institut für Zivilrecht an der Universität Wien, von 1975 bis 1994 im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und von 1994 an im Wissenschaftsministerium tätig. Seine Aufgabengebiete umfassten vor allem Volksgruppen-, Minderheiten- und Menschenrechtsfragen.

In seiner Pfarrgemeinde Wien-Neubau/Fünfhaus übte er von 2006 bis 2011 die Funktion eines Presbyters aus, die Synode A.B. wählte ihn 2012 zum ehrenamtlichen juristischen Oberkirchenrat.

Die Evangelischen Kirchen verlieren mit Dr. Heinz Tichy einen besonnenen und umsichtigen Juristen, der sich bis zu seinem Ableben für seine Kirche engagiert hat. Besondere Verdienste erwarb er sich als Leiter der juristischen Abteilung, des Archivs und der Matrikenstelle im Kirchenamt. Besonders angenommen hat er sich um die Umsetzung der Strukturreform von Pfarrgemeinden, die kirchlichen Gemeinschaften, die Legistik, die Matrikendigitalisierung und den Datenschutz.

„Jede Funktion mache ich mit Herz, aber auch mit großer Demut.“ Diesen Satz bei seiner Vorstellung vor der Synode A.B. hat er in seinem Engagement für die Kirche gelebt.

Wir gedenken seiner in tiefer Dankbarkeit.

Unsere Anteilnahme gilt der Familie.

Der Gedenkgottesdienst findet im Herbst statt.

Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.

Präsidium der Synode A.B.
Präsidium der Generalsynode

Wien, 26. Juni 2018

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

78. Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode zu Asyl- und Fremdenrecht

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 9. Session am 15. Juni 2018 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode zu Asyl- und Fremdenrecht

(Motivenbericht Seite 103)

Die Evangelischen Kirchen in Österreich verstehen es als Grundauftrag der christlichen Gemeinde, Schutzsuchende gastlich aufzunehmen. „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25,35) Diesem Auftrag folgen die Evangelischen Kirchen in besonderer Weise seit dem 2. Weltkrieg. Im Jahr 2015 haben sich die evangelischen Pfarrgemeinden und die diakonischen Einrichtungen der Kirchen der Not der Flüchtlinge gestellt und haben dem Hilferuf der Bundesregierung und der Bundesländer Folge geleistet. Deshalb bekräftigt die Generalsynode, dass die Evangelischen Kirchen und ihre Gemeinden sowie ihre Diakonie weiterhin einen aktiven und positiven Beitrag zur Versorgung von Asylsuchenden während des Verfahrens und zur Integration anerkannter Flüchtlinge leisten wollen und werden. Gleichzeitig erinnert die Generalsynode den Staat an seine Pflicht und seine Verantwortung, das Menschenrecht auf Asyl zu wahren. Menschen, denen Verfolgung durch ihren Herkunftsstaat droht oder denen ihr Herkunftsstaat keinen Schutz bieten kann, haben das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen. Staaten, die wie Österreich die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, haben die Pflicht, ihnen (bei vorliegenden Asylgründen) vollen Schutz zu gewähren und sie den eigenen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichzustellen.

Die Generalsynode der Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich fordert daher:

- Respekt vor der Arbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher kirchlicher Helfer und Helferinnen sowie kirchlicher Organisationen, die Asylwerbende im Verfahren begleiten, sie beherbergen und anerkannte Asylberechtigte bei der Integration unterstützen.
- Die Rechtsberatung für Asylsuchende muss unabhängig bleiben. Die Evangelischen Kirchen stehen zum wirksamen Rechtsschutz, der ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip darstellt.
- Die bewährte dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in betreuten Quartieren ist nicht zu gefährden. Durch sie wurde und wird für Integration und gute Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen vor Ort gesorgt und ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum Sicherheitsgefühl der lokalen Bevölkerung und der Asylwerbenden geleistet.
- Die österreichische Bundesregierung soll die Verpflichtungen, die ihr aus der Genfer Flüchtlingskonvention erwachsen, ernst nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind bei der Existenzsicherung Österreichern gleichzustellen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eine Sprungbrettfunktion in ein selbständiges Leben in Österreich haben, wenn sie durch umfassende Integrationsangebote begleitet wird.
- Die österreichische Bundesregierung möge Abschiebungen nach Afghanistan generell aussetzen. Afghanistan ist nicht sicher, jegliche Abschiebung gefährdet Menschenleben.
- Legale Wege, das Recht auf Asyl in Anspruch zu nehmen (Resettlement, Botschaftsasyl sowie humanitäre Korridore) sollen forciert werden. Die Evangelischen Kirchen sind bereit, Menschen, die auf diesem Weg Asyl erhalten, bei der Integration zu begleiten.
- Von der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. ausgestellte Taufscheine oder Mitgliedschaftsbestätigungen (bei Übertritt von einer anderen christlichen Konfession) sowie Bestätigungen über den Besuch des Taufunterrichts sind von der Behörde als voll gültige Bestätigung einer aufrichtigen Konversion anzuerkennen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 1195/2018 vom 19. Juni 2018)

79. Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 119/1988 idgF, einstimmig beschlossen:

(Motivenbericht Seite 104)

I.

1. In **§ 13 Abs. 1** hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreizehn betragen.“

2. **§ 15 Abs. 13** hat wie folgt zu lauten:

„(13) Die Beratungen (Sitzungen) der Ausschüsse können über Anordnung des Obmannes/der Obfrau unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- a) die voraussichtliche Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal 2,5 Stunden betragen;
- b) für sämtliche Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung beziehungsweise in Stellen mit diesen Einrichtungen in deren Nahbereich (Anreise von maximal 45 Minuten);
- c) in der Einladung zur Sitzung wird auf die Durchführungen der Beratungen im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf jene Stellen, wo solche für die Ausschussmitglieder und Stellvertreterinnen zur Verfügung stehen;
- d) die gesamten Beratungen des Ausschusses werden im Wege der Kommunikationstechnologie durchgeführt.

Die Voraussetzungen des lit. b) müssen betreffend jener Mitglieder des Ausschusses nicht vorliegen, die ausdrücklich – auch generell – erklären, zu solchen Beratungen auf jeden Fall im Kirchenamt A.B. bei entsprechender Einsatzmöglichkeit der Kommunikationstechnologie zu erscheinen. Eine Zuschaltung zu Sitzungen von Ausschüssen im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig.“

3. Die bisherigen **Abs. 13 und 14 des § 15** erhalten die Bezeichnung Abs. 14 und 15.

II.

Artikel I tritt mit der Konstituierung der XV. Generalsynode im Dezember 2018 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Generalsynode

80. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2018

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 218/2016, beschlossen:

1. In **§ 5 Abs. 1** entfällt die Wortfolge „Diplomstudium oder“.

2. **§ 5 Abs. 1** werden folgende Sätze angefügt: „Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann aus dem Haushalt der Kirche A.u.H.B. Stipendien für Personen auf dieser Liste vorsehen. Näheres ist durch Verordnung des Oberkirchenrats A.u.H.B. zu regeln.“

3. In Anschluss an **§ 5 Abs. 1** wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Voraussetzung für die Zulassung zum Vikariat sind der Abschluss des Masterstudiums Evangelische Fachtheologie und des Masterstudiums Religionspädagogik mit Schwerpunkt Evangelische Religionspädagogik an der Universität Wien. In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum 31. August 2029 eine Zulassung zum Vikariat auch erfolgen, wenn anstelle des religionspädagogischen Masterstudiums das Bachelorstudium Religionspädagogik mit Schwerpunkt Evangelische Religionspädagogik abgeschlossen wurde.“

4. In **§ 5 Abs. 2** wird die Wortfolge „im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie“ durch die Wortfolge „in den Curricula für die Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien“ ersetzt.

5. **§ 5 Abs. 4 Z 3** lautet:

„3. die Zeugnisse über den Abschluss der laut Abs. 1a erforderlichen Studien oder diesen gleichzuhaltende Zeugnisse sowie allenfalls weitere geforderte Studiennachweise;“

6. **§ 5 Abs. 4** wird folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. das Zeugnis gemäß § 39 Abs. 8 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) über die Zurücklegung der Induktionsphase und den Verwendungserfolg, sofern die Induktionsphase vor Aufnahme ins Vikariat absolviert wurde.“

7. In **§ 5 Abs. 7** wird die Wortfolge „ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. und H. B. anerkannten Abschlussprüfung abgeschlossen“ durch die Wortfolge „ihre Studien nicht mit den vom Oberkirchenrat A.u.H.B. anerkannten Abschlüssen beendet“ ersetzt.

8. **§ 7 Abs. 2** Sätze eins und zwei lauten:

„(2) Das Lehrvikariat dauert 12 Monate, wenn der Vikar oder die Vikarin vor Aufnahme die Induktionsphase laut § 39 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bereits zurückgelegt hat. Die gesetzlichen Urlaube sind auf diese Zeit anzurechnen.“

9. § 7 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Hat der Vikar oder die Vikarin die Induktionsphase laut § 39 VBG noch nicht zurückgelegt, dauert das Lehrvikariat zwei Jahre. In diesem Fall ist die Induktionsphase im ersten Jahr zu absolvieren. Gleichzeitig ist der Vikar oder die Vikarin zur Einführung in die Gemeindegemeinschaft einer Gemeinde zum Dienst zuzuteilen. Hat der Vikar oder die Vikarin den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg gemäß § 39 Abs. 7 Z 3 VBG nicht aufgewiesen, ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.“

(4) Das erste Vikariatsjahr – bzw. im Fall des Abs. 3 das zweite Vikariatsjahr – dient der Einführung in die Gemeindegemeinschaft und der Ausbildung im Predigerseminar. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung erlassen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung eines Vikars oder einer Vikarin regelt der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einzelfall.“

10. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin ist einer Pfarrgemeinde oder einer übergemeindlichen Verwendung zuzuteilen. Eine Fortsetzung der Ausbildung in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist zulässig. Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin hat den Pfarramtskandidaten oder die Pfarramtskandidatin im Rahmen der Ausbildung als Mentor oder Mentorin zu begleiten.“

11. In § 12 Abs. 5 entfällt nach dem Wort „Amtes“ die Wortfolge „und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes“.

12. In § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge „geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin“ durch „Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin“ ersetzt, sowie die Wortfolge „Lehrvikars oder der Lehrvikarin“ durch „Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin“ abgelöst.

13. § 15 Abs. 7 lautet:

„Ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß (bis höchstens zehn Jahre) eine sonstige Beschäftigungszeit als Vordienstzeit anerkannt wird, steht im freien Ermessen des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B.“

14. In § 22 wird das Wort „dritten“ durch „letzten“ ersetzt.

15. § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin aus.“

16. Die Ziffern 2, 4 und 12 bis 15 treten eine Woche nach Kundmachung im Amtsblatt in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. September 2019

in Kraft. Auf Vikare und Vikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die vor diesem Zeitpunkt in ein Ausbildungsdienstverhältnis übernommen wurden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin in der Fassung vom 31. August 2019 anzuwenden. Gleiches gilt für Personen, die bereits ein Unterrichtspraktikum absolviert haben, bevor sie in ein Ausbildungsdienstverhältnis übernommen werden, oder die eine universitäre Lehramtsausbildung aufweisen und bis zum Ablauf des 31. August 2019 eine gemäß § 27a Unterrichtspraktikumgesetz dem Unterrichtspraktikum gleichzuhaltende Verwendung zurückgelegt haben, und für die daher laut § 39 Abs. 12 VBG die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden sind.

(Zl. G 14; 1171/2018 vom 18. Juni 2018)

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Generalsynode

81. Ordnung der Diakonie Waiern

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 folgende geänderte Ordnung der Diakonie Waiern beschlossen:

Präambel

Die Diakonie Waiern dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, nämlich der Führung und Erhaltung von diakonischen Einrichtungen und Werken im Sinne und Geiste des Gründers, Senior Pfr. D. Ernst Schwarz. Sie ist nach jeweils gegebenen Erfordernissen weiterzuentwickeln, wobei neue Arbeitsbereiche begonnen und andere, deren Weiterführung nicht mehr nötig oder infolge äußerer Gründe nicht mehr möglich ist, eingestellt werden können.

Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben. Der Auftrag der Diakonie Waiern soll als Aufgabe der evangelischen Kirche zur Geltung gebracht und öffentlich vertreten werden.

Durch Senior Schwarz begann die Arbeit 1873 durch Aufnahme unversorgter Kinder in Waiern, die er mit Statut vom 31.10.1881 gründete.

Die vorliegende Ordnung hat das Ziel, den Willen des Gründers der Diakonie Waiern, Senior Pfarrer D. Ernst Schwarz, für das 21. Jahrhundert neu zu formulieren. Der Wille von Senior Schwarz geht aus folgenden Aussagen hervor:

„Die diakonische Arbeit von Waiern ist ein Werk Gottes, gepflanzt an den Wasserbächen der Barmherzigkeit Gottes und der Menschen. Der Zweck der Erziehung ist aber, die Kinder zu Jesus, dem Heiland der Welt, zu weisen.“

Für Senior Schwarz war sein soziales Engagement Folge seines persönlichen Glaubens und Teil seiner Nachfolge Christi. Dahinter steht die theologische Er-

kenntnis, dass christlich-sozialer Dienst seinen Ursprung und seine Begründung im Auftrag Jesu Christi hat. Im Lukasevangelium, Kapitel 22, Vers 25-27 beschreibt Jesus die Ausrichtung christlich-sozialen Dienstes:

„Die Könige herrschen über ihre Völker, und ihre Machthaber lassen sich Wohltäter nennen. Ihr aber nicht so! Sondern der Größte unter euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener. Ich aber bin unter euch wie ein Diener!“

Dienst (neutestamentlich: diakonia) ist für Jesus jener Begriff, mit dem er selbst seinen Weg und sein Werk zusammenfasst. Er lehrt nicht nur, sondern handelt, predigt nicht nur, sondern heilt, geht nicht nur in die Stille, sondern wird öffentlich wirksam. Der zentrale Inhalt seiner Verkündigung, der Anbruch der Gottes-herrschaft, wird nicht nur durch das Wort bezeugt, sondern durch sein Helfen, Heilen und Retten verdeutlicht. Er ist nicht nur der Herr über Dämonen, sondern der Diener für die Menschen in der Not. Er erbarmt sich der Kranken und Behinderten und lässt sich auch nicht aufhalten, wo der Tod sein vermeintlich letztes Wort gesprochen hat. Sündenvergebung und körperliche Heilung sind Teile des ganzheitlichen Handelns Jesu (Markus 2, 1-12).

Das Ineinander der Zuwendung zu Gott und der Hinwendung zum Nächsten in der Art Jesu bedeutet, dass all seine Hilfe zum Hinweis auf seine besondere Verbundenheit mit Gott, dem Vater, wird. Zuwendung zu Gott und Hinwendung zum Nächsten sind unlösbar miteinander verknüpft. In der Hilfe Jesu erfahren die Menschen in Not Gottes Hilfe, weil ja der Sohn mit dem Vater verbunden ist.

Was für Jesus galt, gilt auch für jene, die ihm nachfolgen bzw. die er in seine Nachfolge berufen hat. So heißt es im Johannesevangelium, Kapitel 13, Vers 15: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, dass ihr tut, wie ich euch getan habe.“

Sein Ruf in die Nachfolge weist den ihm im Glauben nachfolgenden Menschen immer zugleich eine Aufgabe an den Menschen zu (Markus 1, 16-20). Der Ruf zu ihm hin enthält immer auch den Auftrag, zu den anderen Menschen, insbesondere Menschen in Not, hinzugehen. Im Leben der Jünger und allen ihm bis heute im Glauben Nachfolgenden prägt sich die Grundstruktur des Dienstes Jesu von Neuem aus. Aus der Zuwendung zu Gott erfolgt die Hinwendung zum Nächsten. Wie für Jesus selbst gilt, dass diakonia sein Leben und Sterben bestimmt, so gilt das auch für seine ganze christliche Gemeinde.

Senior Schwarz wusste sich in die Nachfolge Jesu berufen und somit in seinem christlich-sozialen Dienst, seiner diakonia, dem Auftrag Jesu verpflichtet. Das Evangelium von Jesus Christus gilt jedem Menschen ohne Vorbehalt und kennt keine ethnischen, nationalen und konfessionellen Grenzen. Es war der Wille des Gründers, dass die von ihm gegründete Diakonie Waiern in seinem Geiste weitergeführt und somit weiterentwickelt wird. Die Kuratoren und Kuratorinnen sowie die jeweilige Leitung der Diakonie Waiern sind

dem Evangelium Jesu Christi verpflichtet und alle strategischen und operativen Entscheidungen haben sich am Auftrag Jesu Christi zu orientieren.

Die Möglichkeiten christlich-sozialen Dienstes in Form der institutionellen Diakonie sind im 21. Jahrhundert ungleich größer als zu Lebzeiten des Gründers. Sowohl ethnische als auch nationale und konfessionelle Grenzen haben sich durch die Ökumene des 20. Jahrhunderts relativiert. Für die Weiterentwicklung der Diakonie Waiern im Geiste des Gründers und die Ausführung des christlichen Auftrages ist es daher von elementarer Bedeutung, dass die Arbeitsgebiete der Diakonie Waiern sich über den Bereich des Bundeslandes Kärnten hinaus erweitern und der christlich-soziale Auftrag grenzüberschreitend wahrgenommen wird.

§ 1 Name und Sitz der Diakonie Waiern

- (1) Der Name des Werkes lautet „Diakonie Waiern“.
- (2) Die Diakonie Waiern hat ihren Sitz in 9560 Feldkirchen, Kärnten.

§ 2 Zweck der Diakonie Waiern

- (1) Die Diakonie Waiern verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Aufgabe der Diakonie Waiern ist es, im Dienst christlicher Nächstenliebe die vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöte, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken, und Armen, zu lindern. Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben.
- (3) Der Zweck der Diakonie Waiern umfasst folgende Bereiche:

- a) Evangelisation und Seelsorge
- b) Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- c) Behandlung, Pflege und Förderung von Menschen, die der Hilfe bedürfen
- d) Bildung und Erholung.

- (4) Die Diakonie Waiern ist Mitglied der Diakonie Österreich. Sie arbeitet mit anderen diakonischen Initiativen zusammen, in besonderer Weise mit der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour in 9521 Treffen.

§ 3 Verwendung der Erträge

Die Mittel, insbesondere die Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern sowie die Spenden, sind ausschließlich für den in § 2 beschriebenen Zweck und damit für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Diakonie Waiern darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Diakonie Waiern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Begünstigter Personenkreis, Aufnahme und Entlassung

(1) Aufgenommen werden alle bedürftigen Personen, für die ein geeigneter Platz vorhanden ist. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Über die Aufnahme in ein Heim der Diakonie Waiern und über die Entlassung entscheidet der Rektor/die Rektorin. Der Rektor/Die Rektorin kann die Entscheidungsbefugnis an die jeweilige Leitung delegieren.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Diakonie Waiern

(1) Der Zweck der Diakonie Waiern soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(2) Ideelle Mittel:

1. Errichtung und Führung von gemeinnützigen Krankenanstalten
2. Errichtung und Führung von Alten- und Pflegeheimen
3. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt
4. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Behindertenhilfe für alle Altersstufen
5. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe
6. Errichtung und Führung von Schulen aller Art
7. Errichtung und Führung von Kindergärten und Horten
8. Errichtung und Führung von Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten
9. Ausbildung von Diakonen/Diakoninnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in verschiedenen diakonischen und sozialen Berufen; Fort- und Weiterbildung, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Lehrveranstaltungen und Herausgabe von Publikationen
10. Erarbeitung, Dokumentation und Verbreitung sozialwissenschaftlicher und ethisch-theologischer Erkenntnisse, die der Diakonie, der Sozialarbeit und der Sozialwissenschaft in unserem Land dienen. Dabei arbeitet die Diakonie mit in- und ausländischen Einrichtungen gleicher Zielsetzung zusammen.
11. Koordination verschiedener Arbeiten und ihrer Förderung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung; darüber hinaus Sammlung von Dokumenten auf dem Gebiet der Sozialforschung und Theologie
12. Tätigkeiten, die darüber hinaus zu den diakonischen Aufgaben gehören.

(3) Materielle Mittel:

1. Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern
2. Führen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben
3. Geld- und Sachspenden für mildtätige Zwecke

4. Subventionen
5. Kostenersätze, Förderungen und Beihilfen von öffentlichen und privaten Kostenträgern
6. Vermögensverwaltung im Sinne des § 47 BAO
7. Erbschaften und Legate
8. Die Diakonie Waiern ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes der Diakonie Waiern notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland und die Führung von unentbehrlichen und entbehrlichen Betrieben. Begünstigungsschädliche Betriebe dürfen die Umsatzgrenze des § 44 Abs. 2 BAO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit EUR 40.000, nicht überschreiten. Die Überschüsse aus begünstigungsschädlichen Betrieben sind ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Die Diakonie Waiern kann ihren Aufgaben auch durch Erfüllungsgehilfen nachkommen, insbesondere ist sie berechtigt, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Kärnten und im übrigen Bundesgebiet einzugehen.

§ 6 Organe der Diakonie Waiern

Die Organe der Diakonie Waiern sind

- (1) das Kuratorium und
- (2) der Vorstand

§ 7 Kuratorium

(1) Zusammensetzung

1. Das Kuratorium besteht aus „mindestens sieben entschieden gläubigen Personen, welche sich bereit erklären, ihre Gaben und Kräfte dem hohen heiligen Zweck zu widmen“. Diese müssen eigenberechtigt sein und einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören.
2. Die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern nicht unterschritten wird.
3. Wird durch mehr als sechs Monate die Mindestanzahl nicht erreicht, hat der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich die erforderliche Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern zu bestellen.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Tod,
durch freiwilligen Austritt,
durch den Verlust der Eigenberechtigung,
mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder
durch Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen. Er ist

dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anzuzeigen.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund beschlossen werden. Das Ausscheiden aus der Kirche bedingt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft. Dies ist vom Kuratorium festzustellen. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums ausgeschlossen werden soll, hat dieses Mitglied bei der Abstimmung über seinen Ausschluss im Kuratorium kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist kein Rechtsmittel zulässig.
7. Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Kurators/einer Kuratorin ist dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu melden.
8. Die Tätigkeit der Kuratoren/Kuratorinnen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entlohnung oder Spesenersatz besteht nicht.

(2) Aufgaben

1. Dem Kuratorium obliegt die Gesamtverantwortung und damit die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Diakonie Waiern und die Überwachung des Vorstandes.

2. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Kuratoriums:

- a) die Bestellung der/des Vorstände/Vorstandes sowie deren/dessen Abberufung
- b) die Ausarbeitung des Dienstvertrages für den/die Vorstand/Vorstände
- c) die Ausarbeitung und der Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand
- d) die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung einzelner Aufgaben
- e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- f) die Erteilung von Weisungen für die Erledigung laufender Geschäfte durch den Vorstand
- g) die Genehmigung des Jahresvoranschlags für die Diakonie Waiern
- h) der Beschluss über Investitionen, die nicht im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind
- i) die Genehmigung von Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Betrieben sowie die Beteiligung hieran; Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie Stilllegung von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen
- j) die Entgegennahme und der Beschluss über den Jahresabschluss und über den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
- k) der Beschluss auf Änderung der Ordnung oder der Auflösung der Diakonie Waiern und Vorlage desselben bei der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich.

(3) Arbeitsweise des Kuratoriums:

- a) Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Kuratoriumssitzung ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Sämtliche Kuratoren und Kuratorinnen sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen, wobei die rechtzeitige Postaufgabe genügt.
- b) Drei Kuratoren und Kuratorinnen sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. Diese hat durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende binnen 14 Tagen zu erfolgen, wobei ein Termin innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen auf Einberufung festzulegen ist, widrigenfalls jene Kuratoren und Kuratorinnen, die die Einberufung verlangt haben, selbst gemeinsam zur Einberufung einer Sitzung berechtigt sind. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin müssen mindestens acht Tage liegen, außer bei Gefahr im Verzug.
- c) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Eine schriftliche Abstimmung in Form von Umlaufbeschlüssen ist ebenfalls zulässig.
- d) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kuratoriums.

§ 8 Vorstand

(1) Das Kuratorium bestellt einen/eine oder mehrere Vorstände als Geschäftsführer/innen wobei jedenfalls ein/eine Rektor/Rektorin als Geschäftsführer/in zu bestellen ist.

(2) Der Rektor/Die Rektorin muss ordiniertes Theologe/ordinierte Theologin und in der Evangelischen Kirche zum Pfarrer/zur Pfarrerin wählbar sein. Er oder Sie führt den Vorsitz im Vorstand.

(3) Die Bestellung der Vorstände erfolgt jeweils für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit nach einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung und nach dessen Weisungen und unter dessen Aufsicht aus. Hinsichtlich der Geschäfte, die unter die Aufgaben des Kuratoriums fallen, ist die vorhergehende Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Dies kann in Ausnahmefällen auch durch Umlaufbeschlüsse erfolgen.

(5) Ein Kurator oder eine Kuratorin kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Vertretung der Diakonie Waiern und Form der Fertigung

- (1) Die Diakonie Waiern wird nach außen durch den Rektor/die Rektorin als Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Rektors oder der Rektorin oder im Falle einer Vakanz wird die Diakonie Waiern durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Auf Grund von Kuratoriumsbeschlüssen können neben dem Rektor oder der Rektorin weitere Vorstände – zusätzlich zu den Fällen des Abs 1 und 2 – einzeln oder gemeinsam mit der Vertretungsbefugnis für die Diakonie Waiern betraut werden.
- (4) Bei Unterfertigung von Verträgen und schriftlichen Urkunden – nicht jedoch bei Banküberweisungen und formloser Korrespondenz – ist auf den Verträgen und Urkunden neben der Fertigung der vertretungsbefugten Person das Amtssiegel der Diakonie Waiern anzubringen.

§ 10 Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss gem. § 189ff UGB aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.
- (2) Vom Kuratorium wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 268ff UGB beauftragt.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium der Diakonie Österreich zu übermitteln.

§ 11 Verwendung des Vermögens der Diakonie Waiern bei Auflösung

- (1) Das Vermögen der Diakonie Waiern darf dem Zweck der Diakonie Waiern niemals entzogen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei kirchlicher oder behördlicher Aufhebung der Diakonie Waiern oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes hat das Vermögen einem im Sinne des Gründers arbeitenden evangelischen Rechtsträger, welcher Mitglied der Diakonie Österreich sein muss und auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger gem. § 4a EStG eingetragen ist und der vom Kuratorium zu bestimmen ist, zuzufallen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung der Diakonie Waiern tritt nach Genehmigung durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diakonie Waiern von 2010 außer Kraft.

Der Vorsitzende
(Dr. Gerwin Müller)

Die stellvertretende Vorsitzende
(Prof. Dr.ⁱⁿ Bringfriede Scheu)

Dr. Peter Krömer	Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident	Schriftführer
der Generalsynode	der Generalsynode

(Zl. IM 05b; 1197/2018 vom 20. Juni 2018)

Beschlüsse der Synode A.B.

82. Geschäftsordnung der Synode A.B.

Auf der 11. Session der 14. Synode A. B. am 16. Juni 2018 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. einstimmig beschlossen:

(Motivenbericht Seite 104)

I.

1. In § 13 Abs. 1 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:
„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen, die der Mitglieder des Kontrollausschusses nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben.“
2. § 15 Abs. 13 hat wie folgt zu lauten:

„(13) Die Beratungen (Sitzungen) der Ausschüsse können über Anordnung des Obmannes/der Obfrau unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- a) die voraussichtliche Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal 2,5 Stunden betragen;
- b) für sämtliche Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung beziehungsweise in Stellen mit diesen Einrichtungen in deren Nahbereich (Anreise von maximal 45 Minuten);
- c) in der Einladung zur Sitzung wird auf die Durchführungen der Beratungen im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf jene Stellen, wo solche für die Ausschussmitglieder und Stellvertreter und Stellvertreterinnen zur Verfügung stehen;
- d) die gesamten Beratungen des Ausschusses werden im Wege der Kommunikationstechnologie durchgeführt.

Die Voraussetzungen des lit. b) müssen betreffend jener Mitglieder des Ausschusses nicht vorliegen, die ausdrücklich – auch generell – erklären, zu solchen Beratungen auf jeden Fall im Kirchenamt A.B. bei entsprechender Einsatzmöglichkeit der Kommunikationstechnologie zu erscheinen. Eine Zuschaltung zu Sitzungen von Ausschüssen im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig.“

3. Der bisherige § 15 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 14.

II.

Artikel I tritt mit der Konstituierung der 15. Synode A.B. im Dezember 2018 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. G 04; 1210/2018 vom 20. Juni 2018)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

83. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung

Auf der 9. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2018 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 54/2018 (betreffend Kirchenverfassung, Datenschutzgesetz sowie andere kirchenrechtliche Vorschriften) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. G 13; 1181/2018 vom 18. Juni 2018)

Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung

84. Mitglieder des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bestellten am 24. April 2018 folgende ordentliche Mitglieder des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Albrecht HALLER
Ersatzmitglied: Rechtsanwalt Dr. Stephan MÜLLER

Vorsitzender-Stellvertreter: Dr. Christian SAHANEK
Ersatzmitglied: Klaus J. LINDTNER, MSc.

Beisitzer: Pfr. Ing. Mag. Gregor SCHWIMBERSKY
Ersatzmitglied: Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG

Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (ABl.Nr. 168/2017) am 25. Mai 2018.

Mit diesem Tag scheidet Pfarrer Ing. Mag. Gregor SCHWIMBERSKY, M.A. infolge von Unvereinbarkeit gemäß Art. 122 Abs. 2 KV der Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Novellierung von Bestimmungen der Kirchenverfassung, des Datenschutzgesetzes sowie anderer kirchenrechtlicher Vorschriften (ABl.Nr. 54/2018) als Ersatzmitglied in der Synode A.B. und Generalsynode aus.

Die Angelobung der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurde am 8. Juni 2018 durch den Präsidenten der Generalsynode, Dr. Peter Krömer, vorgenommen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

(Zl. LK 16 a; 764/2018 vom 26. April 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

85. Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Diakonie Österreich

§ 1

(1) Dem Direktor/der Direktorin der Diakonie Österreich (im Folgenden Direktor/Direktorin) als geistlichem Amtsträger/geistlicher Amtsträgerin ist die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakra-

menten, Seelsorge und geistlicher Führung der Diakonie Österreich übertragen. Als Repräsentant/Repräsentantin der Diakonie Österreich trägt er/sie das Profil und die konkrete Arbeit der Diakonie sowohl nach außen - d.h. in die Gesellschaft, als auch nach innen - d.h. in die drei evangelischen Kirchen. Diese Repräsentation ist Teil des Verkündigungsauftrags der Diakonie. Zielsetzungen sind, die Diakonie in Österreich im öffentlichen Diskurs präsent zu halten und den An-

liegen der Diakonie ein Gewicht zu geben, die diakonische Identität theologisch zu schärfen, das Profil der Diakonie gemeinsam mit den Mitgliedern weiterzuentwickeln, Zukunftsthemen aufzugreifen, voranzutreiben und deren Umsetzung zu unterstützen sowie Verbandmanagementaufgaben wahrzunehmen.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

- Geistliche Führung sowie Steuerung der organisierten Diakonie in Bezug auf ihren Verkündigungsauftrag (Theologie und Ethik), Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Vermittlung des diakonischen Gedankens durch Verkündigung und Feier der Sakramente in diakonischen Einrichtungen, Gemeinden und bei übergemeindlichen Gottesdiensten.
- Vernetzung kirchlicher Organe und organisierter Diakonie durch gremiale Mitarbeit.
- Vernetzung diakonischer Einrichtungen.
- Ökumenische Vernetzung durch Kontakte mit anderen konfessionellen Trägern sowie dem ÖRKÖ.
- Förderung der theologischen und ethischen Aus- und Weiterbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie.
- Repräsentanz der Diakonie gegenüber Behörden, Politik und Schwesterverbänden, sowie in der medialen Öffentlichkeit.
- Mitarbeit in internationalen Gremien.

(2) Der genaue Aufgabenbereich wird aufgrund eines Vorschlages des Diakonischen Rats nach Rücksprache mit dem Direktor/der Direktorin im Amtsauftrag festgelegt. Die Stelle wird als Vollzeitstelle errichtet.

§ 2

(1) Der Direktor/die Direktorin wird durch den Diakonischen Rat der Diakonie Österreich gewählt und durch den Oberkirchenrat A. und H.B. bestellt. Wahl und Bestellung erfolgen auf sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Wählbar sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich.

(3) Darüber hinaus sind geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen ausländischer evangelischer Kirchen nach Maßgabe der §§ 24 und 25 OdgA sowie der Ergänzungsprüfungs-Verordnung wählbar. Mit ihnen

kann jedoch abweichend zunächst nur ein auf sechs Jahre befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen werden.

§ 3

Die Stelle ist im Amtsblatt auf Veranlassung der Diakonie Österreich auszuschreiben. In der Ausschreibung können besondere Anforderungen und Erwartungen der Diakonie Österreich benannt werden.

§ 4

Der Direktor/die Direktorin ist in seiner/ihrer Tätigkeiten dem Diakonischen Rat der Diakonie Österreich verantwortlich. Als geistlicher Amtsträger/Amtsträgerin unterliegt er/sie dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche.

§ 5

Als geistlicher Amtsträger/Amtsträgerin findet darüber hinaus auf ihn/sie das Dienstrecht der Evangelischen Kirche Anwendung, einschließlich der Bestimmungen über die Besoldung. Der Direktor/die Direktorin erhält eine Zulage in der Höhe der Funktionszulage für Superintendenten bzw. Superintendentinnen (§ 12 Kollektivvertrag).

§ 6

Der Anspruch des Direktors/der Direktorin auf eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA besteht gegenüber der Diakonie Österreich.

§ 7

Der Ersatz aller Auslagen, z.B. von Reisekosten, erfolgt durch die Diakonie Österreich.

§ 8

Urlaub ist mit der Diakonie Österreich zu vereinbaren, das Kirchenamt A.B. ist zu verständigen. Ebenso ist das Kirchenamt über Krankenstände und andere entschuldigte Abwesenheiten vom Dienst zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Oberkirchenrates A.u.H.B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung. Dem Diakonischen Rat der Diakonie Österreich ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt mit 1. September 2018 in Kraft.

(Zl. IM 02; 1026/2018 vom 5. Juni 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

86. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt

§ 1

Nominierung

(1) Personen, welche ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. anstreben, ohne über die in § 5 OdgA vorausgesetzten Studienabschlüsse zu verfügen, können nach Nominierung und durch Beschluss des Oberkirchenrates A.B. zu einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat) in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zugelassen werden.

(2) Eine Nominierung für die Zulassung zum Ausbildungsdienstverhältnis kann durch die für die Person zuständige Pfarrgemeinde oder den für die Person zuständigen Superintendenten Ausschuss erfolgen. Eine Nominierung durch eine Pfarrgemeinde hat über Beschluss des Presbyteriums zu erfolgen. Der Oberkirchenrat A.B. hat nach erfolgter Nominierung von der jeweils anderen kirchlichen Stelle, die den Kandidaten oder die Kandidatin nicht nominiert hat, eine Stellungnahme einzuholen.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin selbst hat kein Antragsrecht an den Oberkirchenrat A.B. oder die Pfarrgemeinde oder den Superintendenten Ausschuss. Er oder sie hat jedoch gegenüber dem Oberkirchenrat A.B. schriftlich seine bzw. ihre Absicht zu erklären, in ein befristetes Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat) mit der Evangelischen Kirche A.B. eintreten zu wollen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis sind:

1. die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das geistliche Amt gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 OdgA;
2. eine zumindest fünfjährige, theologisch fachbezogene Mitarbeit in einer evangelischen Pfarrgemeinde, einer anderen Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich, einem evangelisch-kirchlichen Verein, Werk, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder sonstigen Einrichtung und
3. eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des geistlichen Amtes, insbesondere eine Ausbildung an evangelisch-kirchlichen Ausbildungsstätten wie der kirchlich-pädagogische Hochschule, oder an speziell eingerichteten Studiengängen an evangelisch theologischen Fakultäten (z.B. Ausbildung zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin) oder an kirchlich anerkannten seminaristisch-theologischen Ausbildungsstätten. Die Aus-

bildungszeit soll mindestens drei Jahre betragen haben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat dem Oberkirchenrat A.B. folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. die Einverständniserklärung laut § 1 Abs. 3;
2. einen Nachweis der Mitarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 und der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 3;
3. eine Beschreibung und Beurteilung der Mitarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 durch den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin;
4. eine Beschreibung und Beurteilung der Mitarbeit gemäß Abs. 1 Z 2 durch den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin;
5. die Geburtsurkunde und den Taufschein in Kopie;
6. die Konfirmationsbescheinigung oder bei später Eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A.B., die Evangelischen Kirche H.B. oder eine mit diesen in Kirchengemeinschaft stehende evangelische Kirche in Kopie;
7. einen vollständigen Lebenslauf;
8. einen Strafregisterauszug und ein umfassendes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand. Beide dürfen nicht älter als drei Monate sein;
9. die eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. zu verkündigen und in Gottesdienst und Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten; ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und zu befolgen.“

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Entscheidung über die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis hat ein Einstellungsgespräch gemäß § 6 Abs. 2 OdgA voranzugehen.

(2) Über die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis entscheidet alleine der Oberkirchenrat A.B.

(3) Der Oberkirchenrat A.B. kann, wenn er dies aus Gründen der weiteren Ausbildung des Kandidaten oder der Kandidatin für erforderlich hält, die Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis von einer weiteren Ausbildung abhängig machen. Hierfür in Frage kommt insbesondere ein einjähriges Studium zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau oder die Absolvierung gleichwertiger Studiengänge. Der positive Abschluss der angeordneten Ausbildung ist in diesem

Fall Voraussetzung für den Antritt des befristeten Ausbildungsdienstverhältnisses.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum befristeten Ausbildungsdienstverhältnis. Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung steht weder der betroffenen Person noch einer sonstigen, an dem Verfahren beteiligten Person oder kirchlichen Stelle zu. Mit dem Antritt des Lehrvikariats beginnt die Ausbildung des Kandidaten oder der Kandidatin zum geistlichen Amt nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(5) Aus einer Übernahme in ein befristetes Ausbildungsverhältnis kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin abgeleitet werden.

§ 4

Finanzielle Unterstützung

Wenn der Evangelische Oberkirchenrat A.B. eine weitere Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 vorsieht, kann er

dem Kandidaten oder der Kandidatin für die Dauer dieser Ausbildung, aber maximal für ein Jahr, eine finanzielle Unterstützung zu den Lebenshaltungskosten gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausbildung nicht nebenberuflich, z.B. in Abend- oder Blockseminaren erfolgen kann, sondern nur in Vollzeit. Die Zahlungen erfolgen monatlich, ein Anspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

§ 5

Fortbildungsverpflichtung

Personen, die nach § 13 a OdgA und dieser Verordnung zu einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat) zugelassen wurden und nach der Ordination in ein Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche A.B übernommen werden, haben während der ersten zehn Jahre ihres Dienstverhältnisses die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungen, zumindest alle zwei Jahre, gegenüber dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin nachzuweisen.

(Zl. G 14; 1149/2018 vom 14. Juni 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

87. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2019 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2018

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Herrn Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf § 18 KVO hingewiesen, wonach Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03 a; 1044/2018 vom 6. Juni 2018)

88. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

Oberkirchenrätin
Mag. Ingrid Bachler
(Predigt, Gottesdienst,
Amtshandlungen)

Superintendent
MMag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung,
Gespräch)

N.N.
(Gemeindeleitung und
Kirchenrecht)

Oberkirchenrat
Mag. Karl Schiefermair
(Ökumene, Mission,
Diakonie)

Ersatzleute:

Univ.-Prof.
Dr. Wilfried Engemann

Pfarrerin
Mag. Johanna Uljas-Lutz

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld

Bischof
Dr. Michael Bünker

Oberkirchenrat Fachinspektor
 Mag. Karl Schiefermair Dr. Lars Amann
 (Religionspädagogik und
 Erwachsenenbildung)

MMag. Dr. Astrid Pfarrer Dr. Dietmar
 Schweighofer Weickl-Eschner
 (Österreichische
 Kirchengeschichte)

Dr. Michael Bünker
 Bischof

(Zl. A 17; 941/18 vom 23. Mai 2018)

89. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2019

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 105/2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2018/2019 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2018 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzuschreiben.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

(Zl. A 17; 944/2018 vom 23. Mai 2018)

90. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2019

Die mündliche Amtsprüfung 2019 findet am Donnerstag, den 2. Mai 2019, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 942/2018 vom 23. Mai 2018)

91. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2019

Nach § 5 Abs. 3 (ABl. Nr. 105/2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2019:

Prüfungsgebiet 2:

Wenn ein Kasualgespräch plötzlich in die Tiefe geht.

Prüfungsgebiet 4:

Inklusion als kirchliche Aufgabe.

Prüfungsgebiet 5:

Evangelische Bildungskonzepte. Bestand, Vergleich, Bewertung.

Prüfungsgebiet 6:

a) Die Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in der Zeit des Nationalsozialismus.

b) Die Entwicklung der Reformation in Kärnten bis zur Religionspazifikation von 1572.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: "Selbst verfasst" zu versehen.

(Zl. A 17; 945/2018 vom 23. Mai 2018)

92. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2019

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2019 findet am Montag, den 24. Juni 2019, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 943/2018 vom 23. Mai 2018)

93. Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)

Die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe ist gemeinsame Aufgabe der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und H.B., die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe wird wie folgt geregelt:

§ 1

Eigentum an den Friedhöfen bzw. Friedhofsbetrieben und Gärtnereien

(1) Das Eigentumsrecht an den Liegenschaften, auf welchen von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und H.B. die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der Wiener Evangelischen Friedhöfe geführt werden, steht der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien sowie den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. zu jenen Miteigentumsanteilen, die sich aus dem jeweiligen Grundbuchsstand ergeben, zu und stellt sich wie folgt dar:

a) Alter Evangelischer Friedhof Wien-Matzleinsdorf:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 3/4

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 1/4

b) Neuer Evangelischer Friedhof Wien-Simmering:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 3/4

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 74/400

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd: 13/400

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-West: 13/400

(2) Die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien auf den Wiener Evangelischen Friedhöfen werden von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. sowie den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. gemeinsam geführt, wobei die Anteile der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien den Anteilen der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien laut Abs. 1 entsprechen, die Anteile der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien deren Anteilen laut Abs. 1.

(3) Der Reinertrag der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien jedes Friedhofes wird im dargestellten Verhältnis unter den Eigentümern aufgeteilt.

§ 2

Vertretungskörperschaften

Zur Verwaltung der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der beiden Evangelischen Friedhöfe bestellen die Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und die Wiener Pfarrgemeinden H.B. einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 3

Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss setzt sich aus neun Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) und je einem/r Vertreter/in der Wiener Pfarrgemeinden H.B. (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) zusammen.

(2) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsausschusses gehören:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin;
2. die Bestellung eines externen qualifizierten Rechnungsprüfungsunternehmens und die Entgegennahme des Überprüfungsberichtes desselben;
3. die Entgegennahme des Berichtes des/der Vorstandsvorsitzenden;
4. die Beschlussfassung und Genehmigung in allen wichtigen, nicht der laufenden Verwaltung zugehörigen, Angelegenheiten der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien, wie Neubauten, Ankäufe, Generalreparaturen der Friedhofsgebäude, Vermietung derselben, Darlehensaufnahmen, Verkäufe usw. soweit sie nicht in die Rechte der Liegenschaftseigentümer eingreifen;
5. die Genehmigung von Ausgaben, für welche im Haushaltsplan nichts vorgesehen ist oder durch welche der Haushaltsplan wesentlich überschritten wird;
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Friedhofsvorstandes.

§ 4

Friedhofsvorstand

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.;
2. einem/r Vertreter/in der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B.

(2) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsvorstandes gehören insbesondere:

1. die laufende Verwaltung der beiden Friedhofsbetriebe und Gärtnereien, wie insbesondere die Erhaltung, Pflege und Einteilung der Friedhöfe, die Erhaltung der Friedhofsgebäude, die Zuweisung der Grabstätten und das gesamte Bestattungswesen;
2. das gesamte Personalwesen der Friedhofsdienstnehmer bzw. -dienstnehmerinnen;
3. die Festsetzung der Friedhofsgebühren;
4. die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 5

Wahl der Vertretungskörperschaften

(1) Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen (sowie der Ersatzpersonen) der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. in den Friedhofsausschuss erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. im Verbandsausschuss des Evangelischen Pfarrgemeinerverbandes A.B. Wien sowie je einem/r entsendeten Vertreter/in (gegebenenfalls deren Ersatzperson) jeder Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien, die nicht im Verbandsausschuss des Evangelischen Pfarrgemeinerverbandes A.B. Wien vertreten ist, zusammensetzt, aus der Mitte dieses Wahlgremiums.

Die Wahl der Vertreter/innen (sowie der Ersatzpersonen) der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. erfolgt durch das Presbyterium der jeweiligen Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde H.B.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Friedhofsausschusses erfolgt hinsichtlich der drei Mitglieder aus den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. durch die lutherischen Mitglieder des Friedhofsausschusses. Das Vorstandsmitglied für die Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. ist jenes, das von der Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt in den Ausschuss entsandt worden ist.

(3) Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig zur selben Zeit, in der die Wahlen der Vertretungskörperschaften der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden stattfinden, und zwar nach deren Konstituierung, statt.

§ 6

Ausscheiden aus den Vertretungskörperschaften

- (1) Der Auftrag der Gewählten erlischt:
1. mit der ordnungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Friedhofsausschusses und des Vorstandes;
 2. mit der Abberufung seitens der wahlberechtigten Körperschaften;
 3. mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes;
 4. mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Körperschaft;
 5. hinsichtlich der Pfarrer und Pfarrerinnen mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Sooft eine Stelle im Ausschuss oder im Vorstand erledigt ist, haben die wahlberechtigten Körperschaften für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7

Amtsträger des Vorstandes

- (1) Der Friedhofsvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
- (2) Die wirtschaftliche Gebarung und die Rechnungsführung werden unter Verantwortung des Friedhofsvorstandes geführt.

§ 8

Vorsitzende/r

- (1) Der/Die Vorsitzende ist der Vorsitzende des Friedhofsvorstandes und des Friedhofsausschusses. Er beruft den Vorstand und den Ausschuss nach Bedürfnis mit Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände ein, den Ausschuss mindestens einmal im Jahr, den Vorstand mindestens drei Mal im Jahr und im begründeten Fall auch ein weiteres Mal, wenn es mindestens ein Mitglied desselben verlangt. Die Termine sind möglichst langfristig zu verabreden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine sofortige Entscheidung treffen (für die in der nächsten Vorstandssitzung eine Genehmigung einzuholen ist) oder einen Beschluss im Umlaufweg einholen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und unterzeichnet alle von demselben ausgehenden Schriftstücke in Gemeinschaft mit dem/der Schriftführer/in. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
- (3) Bis zur Wahl des/r Vorsitzenden führt das älteste Mitglied des Ausschusses bzw. des Vorstandes den Vorsitz, das jüngste Mitglied ist Schriftführer/in.

§ 9

Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in beaufsichtigt die wirtschaftliche Gebarung und hat über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss an den Friedhofsvorstand und den Friedhofsausschuss zu berichten.

§ 10

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in verfasst die Verhandlungsschriften und alle jene Schriftstücke, für welche nicht ein/e eigene/r Berichterstatter/in bestellt wurde.

§ 11

Beschlussfassung Friedhofsvorstand

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist erforderlich, dass alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der/Die Vorsitzende hat Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Beschlussfassung Friedhofsausschuss

Zur Beschlussfassung des Friedhofsausschusses ist erforderlich, dass alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Friedhofsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Verfassungsmäßige Stellung

Der Friedhofsvorstand und Friedhofsausschuss unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

§ 14

Änderungen der Wiener Friedhofsordnung

- (1) Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) sind im Einvernehmen zwischen den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. und den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. zu erarbeiten, wobei letztere gegenüber dem Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien berichtspflichtig sind.
- (2) Die Genehmigung von Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe in der

geänderten Fassung treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Friedhofsausschusses sowie die Mitglieder des bisherigen Friedhofsvorstandes bleiben bis zum Amtsantritt der neu zu wählenden Mitglieder des Friedhofsausschusses sowie des

Friedhofsvorstandes im Amt, haben aber ihre Aufgaben ab dem Inkrafttreten der Neufassung der Wiener Friedhofsordnung nach dieser Neufassung wahrzunehmen.

(Zl. GD 5; 1196/2018 vom 20. Juni 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

94. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

§ 1

(1) In der Superintendentenz A.B. Niederösterreich werden die Gemeinden in drei Regionen zusammengefasst, und zwar in den Regionen Niederösterreich Nord-West, Niederösterreich Ost und Niederösterreich Süd.

(2) Die Zuordnung der Gemeinden zu einer dieser Regionen erfolgt durch den Superintendentialausschuss A.B. Niederösterreich im Einvernehmen mit den Gemeinden.

§ 2

Der Superintendentialausschuss

(1) Dem Superintendentialausschuss gehören an:

- der/die Superintendent/in
- der/die Superintendentialkurator/in
- drei Senior/inn/en
- drei weltliche Vertreter/innen

(2) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Regionen ist ein/e zuständige/r Senior/in zu wählen.

Diese/r Senior/in soll seinen/ihren Dienstort in der entsprechenden Region haben.

Sollten sich aus einer Region oder zwei Regionen keine Kandidat/inn/en finden, wird zunächst der/die Senior/inn/en aus der/den Region/en gewählt, aus der es Kandidat/innen gibt.

Sodann wird/werden aus dem Kreis der wählbaren geistlichen Amtsträger/innen der Superintendentenz Niederösterreich für die übrigen Regionen nacheinander der/die Senior/in/n/en für die unbesetzte/n Region/en gewählt.

§ 3

Die Superintendentialversammlung

(1) Über die Zahl der Vertreter/innen geistlichen und weltlichen Standes nach Art. 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung hinaus gehören der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A.B. Niederösterreich gemäß Art. 53 Abs. 4 der Kirchenverfassung als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die geistlichen Amtsträger/innen systemisierter Pfarrstellen und Teilpfarrstellen innerhalb der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.
- b) weltliche Vertreter/innen von den Pfarrgemeinden, die zusätzlich geistliche Amtsträger/innen entsenden entsprechend der Zahl systemisierter Pfarrstellen und Teilpfarrstellen in den Pfarrgemeinden, die von den Presbyterien wie die Delegierten gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenverfassung zu wählen sind.
- c) eine weltliche Vertreterin der Frauenarbeit Niederösterreich
- d) ein/e weltliche/r Vertreter/in der Evangelischen Jugend Niederösterreich
- e) die Fachinspektor/inn/en
- f) der/die Diözesankantor/in
- g) der/die Militärseelsorger/in im Militärkommando Niederösterreich
- h) der/die Umweltbeauftragte

(2) Die Vertreterin der Frauenarbeit und ihre Stellvertreterin sowie der/die Vertreter/in der Jugend und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden nach Maßgabe ihrer Ordnungen gewählt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Ordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Ordnungen der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Beschlossen durch die Superintendentialversammlung am 7. April 2018.

(Zl. SUP 08; 980/2018 vom 28. Mai 2018)

95. Ordnung der Superintendentialgemeinde der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2016 bzw. vom 22. April 2017 gem. Art. 55 Abs. 2 Z. 2 KV die nachstehende Superintendentialordnung beschlossen:

I.

Mitglieder der Superintendentialversammlung

§ 1 Nach Art. 53 Abs. 1 KV gehören der Superintendentialversammlung an:

- a) nach der Superintendent/die Superintendentin
Z. 1:
- b) nach der Superintendentialkurator/die Superintendentialkuratorin
Z. 2:
- c) nach alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist, (KV Art. 22) sowie alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf systemisierten Pfarrstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden
Z. 3:
- d) nach weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt die Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung. Sind für zwei oder mehrere Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium eine/einen weltliche/weltlichen Abgeordnete/Abgeordnete/n. Eine/einen weltliche/n Abgeordnete/n, die/den das Presbyterium einer jeden Tochtergemeinde in die Superintendentialversammlung delegiert.
Z. 4:
- e) nach eine/einen von den hauptamtlichen ReligionslehrerInnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein/eine von den ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen gewählter Abgeordnete/eine gewählte Abgeordnete A.B.
Z. 7:

§ 2 Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören der Superintendentialversammlung weiters an:

- a) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an APS
- c) der Rektor/die Rektorin der Diakonie de La Tour und eine Vertreterin/einVertreter für die evangelischen Schulen der Diakonie de La Tour
- d) der Militärseelsorger/die Militärseelsorgerin der evangelischen Superintendentenz Kärnten/Osttirol
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenmusik
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend
- g) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit

§ 3 Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV sind alle zu wählenden Mitglieder (nach § 1 lit. b, lit. d, lit. e und nach § 2 lit. f und lit. g) für die sechsjährige Funktionsperiode

zu wählen bzw. zu entsenden. Es sind ferner für die Mitglieder nach § 1 lit. d, lit. e und nach § 2 lit. d und lit. e je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

II.

Vorsitz in der Superintendentialversammlung

§ 4 Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent/die Superintendentin. Der Vorsitz kann für einzelne Tagesordnungspunkte auch von einem anderen Mitglied des Superintendentialausschusses übernommen werden.

III.

Gliederung der Superintendentenz in Regionen

§ 5 Vom Superintendentialausschuss ist jeweils am Beginn einer Funktionsperiode die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 2 lit. a) KV zur Wahl eines dritten Seniors/einer dritten Seniorin einzuholen. Bei der Wahl der Senioren/Seniorinnen ist darauf zu achten, dass für jede der in § 6 genannten Regionen jeweils ein Senior/eine Seniorin gewählt wird.

§ 6 Die Pfarrgemeinden der Superintendentenz werden in drei Regionen (Oberkärnten u. Osttirol, Großraum Villach, Mittel- u. Unterkärnten) zusammengefasst, wobei die Zuordnung zu den Regionen durch den Superintendentialausschuss zu erfolgen hat. Hierbei ist auf die geographischenVerhältnisse zu achten.

§ 7 Gemäß Art. 66 Abs. 1 KV wird der Wirkungskreis der Senioren/Seniorinnen folgend festgelegt:

- a) Vertretung des Superintendenten/der Superintendentin nach Absprache
- b) Kontrolle der Matrikenzweitschriften und Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden der zugeordneten Region
- c) Mitwirkung bei den Visitationen in den Gemeinden der zugeordneten Region
- d) Einberufung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Presbytern und Presbyterinnen, Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus den Pfarrgemeinden der zugeordneten Region im Einvernehmen mit dem Superintendenten/der Superintendentin. Bei Zusammenkünften von Presbyter/Innen und Gemeindevertreter/Innen ist auch das Einvernehmen mit dem/der SuperintendentialkuratorIn herzustellen, ebenfalls sind die Pfarrämter zu verständigen.

IV.

Superintendentialausschuss

§ 8 Die Zusammensetzung des Superintendentialausschusses erfolgt gemäß Art. 60 KV.

§ 9 Geschäftsordnung:

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, um festzulegen,

dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Auch können unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendenten-Ausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welchen auch andere in eine Gemeindevertretung wählbare Personen angehören können. Hierdurch werden die Zuständigkeiten, die dem Superintendenten-Ausschuss als Gremium nach den kirchlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, nicht befristet.

V.

Schulamtsamt

§ 10 Die Aufgaben des Schulamtes sind in der Schulamtsordnung geregelt.

VI.

Beauftragte für Übergemeindliche Aufgabe

§ 11 Im Bereich der evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten/Osttirol sollen für die nachstehend angeführten übergemeindlichen Aufgaben Beauftragte durch den Superintendenten-Ausschuss bzw. nach anderen bestehenden Regelungen bestellt werden:

- a. Sektenreferat
- b. Lektorenausbildung
- c. EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission)
- d. Kirchenbeitrag
- e. Ökumenische Kontaktkommission
- f. Armutskonferenz
- g. Gemeindediakonie
- h. Saat
- i. Hochschulseelsorge
- j. Familienseelsorge
- k. Senioren und Seniorinnenarbeit
- l. Homosexuellenseelsorge
- m. Kirchenmusik
- n. Notfallseelsorge
- o. WIDL Wirtschaft im Dienst des Lebens
- p. Christlich - Jüdischer Dialog
- q. Christlich- Muslimischer Dialog
- r. Evangelische Polizeiseelsorge
- s. Umwelt
- t. Gehörlosenseelsorge
- u. Krankenhausseelsorge

§ 12 Der Superintendenten-Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass auch Vertreter/Vertreterinnen anderer Arbeitsgebiete im Bereich der Superintendentenz A. B. Kärnten zu einer Sitzung der Superintendentenversammlung eingeladen werden.

VII.

Übergemeindliche Arbeitszweige

§ 13 Im Bereich der evang. Superintendentenz A.B. Kärnten/Osttirol bestehen derzeit übergemeindliche Einrichtungen, diakonische Anstalten und sonstige Arbeitszweige, die nachfolgend angeführt werden:

1. nach der KV bzw. Kirchengesetzen organisiert:

- (1) Werke der Kirche nach Art. 69 Abs. 1 KV:
 - a) Evangelische Jugend
 - b) Evangelische Frauenarbeit
- (2) evangelisch - kirchliche Vereine nach Art. 70 KV:
 - a) GAV in Österreich – Zweigverein Kärnten/Osttirol
 - b) Evangelisches Bildungswerk Kärnten
 - c) Evangelische Akademie Kärnten
 - d) Evangelischer Lehrerverein in Österreich, Landesverband Kärnten
 - e) Martin-Luther-Bund in Österreich – Kärnten u. Osttirol
 - f) Verein für die Pflege evangelische Glaubensüberlieferung in Kärnten (Museumsverein)
 - g) Denk.Raum.Fresach
- (3) Kirchliche Gemeinschaft
Christlicher Missionsverband
- (4) Beirat für die evangelische Seelsorge im Krankenhaus
- (5) Dienstnehmervvertretungen:
 - a) Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer i.Ö. (VEPPÖ)
 - b) MitarbeiterInnenvertretung der weltlichen Angestellten

2. von staatlichen Stellen eingerichtete oder finanzierte Arbeitsbereiche:

- a) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an APS
- c) Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten

3. in der evang. Superintendentenz A. B. Kärnten bestehen folgende Diakonische Einrichtungen:

- a) Diakonie Waiern
- b) Evangelische Stiftung der Gräfin Elvine De la Tour

VIII.

Schlussbestimmung

Diese Superintendentenordnung tritt am 16. April 2016 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Superintendentenordnungen außer Kraft.

Die Superintendentialordnung wurde von der 67. Superintendentialversammlung am 16. April 2016 angenommen und von der 68. Superintendentialversamm-

lung am 22. April 2017 um lit. e) im § 2 gemäß Art. 53 Abs. 4 KV (Diözesankantor) erweitert.

(Zl. SUP 01; 981/2018 vom 28. Mai 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

96. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2017

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaubar die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2017 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A		P A S S I V A	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
<u>I. Sachanlagen</u>	16.746,32	<u>I. Nennkapital</u>	
		1. Grundkapital	200.389,64
B. UMLAUFVERMÖGEN		<u>II. Gewinnrücklagen</u>	
		1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	2.037.218,70
		2. Freie Rücklage	158.393,23
			<u>2.195.611,93</u>
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>III. Bilanzverlust</u>	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.248,75	1. Verlustvortrag	-14.698,37
2. Sonstige Forderungen	3.626,37	2. Jahresgewinn	10.169,25
	<u>18.875,12</u>		<u>-4.529,12</u>
<u>III. Wertpapiere und Anteile</u>	2.027.401,74	B. RÜCKSTELLUNGEN	
<u>IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	786.756,86	1. Rückstellung f. Abfertigung	320.235,79
		2. Rückstellung f. Pensionen	4.377,68
		3. sonstige Rückstellungen	101.471,42
			<u>426.084,89</u>
C. RECHNUNGS-ABGRENZUNGSPOSTEN	3.894,57	C. VERBINDLICHKEITEN	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	314,00
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	637,70
		3. sonstige Verbindlichkeiten	34.355,57
		<i>davon aus Steuern</i>	14.864,88
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	16.575,20
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	2.915,49
			<u>35.307,27</u>
		D. RECHNUNGS-ABGRENZUNGSPOSTEN	810,00
Summe AKTIVA	2.853.674,61	Summe PASSIVA	2.853.674,61

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2017

<u>1. Umsatzerlöse</u>		Reisekosten	-20.849,42
a) Gemeindefquoten	733.236,00	Instandhaltungen	-306,71
b) Religionsunterricht	192.965,74	Sonstige Dienstleistungen	-6.793,50
c) Reformiertes Kirchenblatt	2.300,00	Büroaufwand	-8.394,55
<u>2. Betriebsleistung</u>	928.501,74	Betriebsaufwand	0,00
<u>3. Sonstige betriebliche Erträge</u>		Rechts- und Beratungsaufwand	-917,33
a+d) Übrige	16.198,71	Verschiedene Aufwendungen	-17.249,41
b) Erhaltene Zuschüsse	177.895,20	Raumkosten	-16.291,70
c) Erstattung Sozialleistungen	200.682,32	Reformiertes Kirchenblatt	-14.188,90
	<u>394.776,23</u>	Evangelische Kirche A.B. und A.u.H.B.	-118.455,70
<u>4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</u>			<u>-221.835,15</u>
Warenverbrauch	131,59	<u>8. Betriebsergebnis (Z1-Z7)</u>	-124.159,52
<u>5. Personalaufwand</u>		<u>9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens</u>	43.702,14
a) Gehälter	-680.536,88	<u>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	445,57
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-57.000,00	<u>11. Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens</u>	250,00
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-309.070,19	<u>12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</u>	-299,26
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-151.801,64	<u>13. Finanzergebnis (Z9-Z11)</u>	44.098,45
e) Sozialaufwendungen	-20.850,00	<u>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	-80.061,07
	<u>-1.219.258,71</u>	<u>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	-111,39
<u>6. Abschreibungen</u>		<u>16. Jahresfehlbetrag</u>	-80.172,46
a) Sachanlagen	-3.581,47	<u>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</u>	
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.893,75	a) Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	20.750,00
	<u>-6.475,22</u>	b) Freie Rücklagen	66.638,26
<u>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			<u>87.388,26</u>
a) Übrige		18. Zuweisung zu Gewinnrücklage	0,00
Werbung	-59,25	18. Jahresgewinn	7.215,80
Fahrzeugkosten und Transporte	-12.340,84		
Post- und Telefonaufwand	-5.987,84	DI Klaus Heußler	Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
		Oberkirchenrat	Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 1176/2018 vom 18. Juni 2018)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

97. Ordination von Katja Hedwig Bachl, MTh

Katja Hedwig Bachl, MTh, wurde am 3. Juni 2018 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Gina Eikenberg und MMag. Clarissa Breu ordiniert.

(Zl. P 2167; 1062/2018 vom 6. Juni 2018)

98. Ordination von Mag. Dace Dislere-Musta

Mag. Dace Dislere-Musta wurde am 10. Juni 2018 in der Kirche zur frohen Botschaft in Waidhofen an der Thaya durch Oberkirchenrätin Mag. Ingrid Bachler unter Assistenz von Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz, Pfarrer Markus Fellinger, Seniorin Mag. Birgit Schiller und Dechant Herbert Schlosser ordiniert.

(Zl. P 2246; 1121/2018 vom 13. Juni 2018)

99. Ordination von Mag. Friedrich Eckhardt

Mag. Friedrich Eckhardt wurde am 3. Juni 2018 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Gina Eikenberg und MMag. Clarissa Breu ordiniert.

(Zl. P 2247; 1066/2018 vom 6. Juni 2018)

100. Ordination von Mag. Wolfgang Ernst

Mag. Wolfgang Ernst wurde am 3. Juni 2018 in der Lutherkirche in Wien-Währing durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Gina Eikenberg und MMag. Clarissa Breu ordiniert.

(Zl. P 2265; 1069/2018 vom 6. Juni 2018)

101. Ordination von Dr. Bernhard Hackl

Dr. Bernhard Hackl wurde am 10. Juni 2018 in der Friedenskirche in Gaisorn am See durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Mag. Markus Lintner, Pfarrer Mag. Thomas Moffat und Pfarrer Mag. Arno Preis ordiniert.

(Zl. P 2244; 1194/2018 vom 19. Juni 2018)

102. Ordination von Mag. Thomas Körner

Mag. Thomas Körner wurde am 10. Juni 2018 in der Evangelischen Kirche Villach-Stadtpark durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin DI (FH) Mag. Astrid Körner und Superintendent Mag. Manfred Sauer ordiniert.

(Zl. P 2150; 1124/2018 vom 13. Juni 2018)

103. Ordination von Mag. Gernot Mischitz

Mag. Gernot Mischitz wurde am 13. Mai 2018 in der Lukaskirche in Leonding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Josef Prinz und Mag. Herbert Rolle ordiniert.

(Zl. P 2238; 1129/2018 vom 13. Juni 2018)

104. Ordination von Mag. Zuzana Uváčik

Mag. Zuzana Uváčik wurde am 3. Juni 2018 in der Evangelischen Kirche in Deutsch Jahrsdorf durch Superintendent Mag. Manfred Koch unter Assistenz von Seniorin Mag. Silvia Nittnaus und Pfarrer Mag. Ján Magyar ordiniert.

(Zl. P 2243; 1118/2018 vom 13. Juni 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

105. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat den Wahltermin für die für die Amtsperiode 2018 bis 2023 er-

forderliche Wahl des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich mit Samstag, 6. Oktober 2018 anlässlich der am vorgenannten Tag stattfindenden Superintendentialversammlung in Krems an der Donau festgesetzt.

Gem. § 32 Abs. 3 der Wahlordnung soll jedes Presbyterium bei Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg, p.A. Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, innerhalb der vom Oberkirchenrat A.B. bewilligten Frist vom 14. Juli 2018 bis 15. September 2018 bis zu zwei Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour
Superintendential-
kuratorin

Mag. Lars
Müller-Marienburg
Superintendent

(Zl. SUP 08; 1013/2018 vom 1. Juni 2018)

106. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Die Evangelische Superintendentur A.B. Oberösterreich schreibt hiermit das Amt eines Superintendentialkurator/einer Superintendentialkuratorin zur Besetzung aus. Die Wahl findet auf der Superintendentenversammlung am 6. Oktober 2018 im Cordatus-Haus der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels (Martin Luther Platz 1, 4060 Wels) statt.

Wählbar zum Superintendentialkurator oder zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Jedes Presbyterium hat das Recht bis zu zwei Wahlvorschläge abzugeben. Diese sind dem Superintendenten bis zum 8. September 2018 zu übermitteln.

Johannes Eichinger Dr. Gerold Lehner
Superintendentialkurator Superintendent

(Zl. SUP 03; 1031/2018 vom 5. Juni 2018)

107. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark

Der Superintendentenausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark hat den Wahltermin für die für die Amtsperiode 2018 bis 2023 erforderliche Wahl eines Superintendentialkurators/einer Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark für Samstag, 6. Oktober 2018 – im Rahmen der 118. Superintendentenversammlung in Graz – festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung wurden die Presbyterien in einem Brief des Superintendenten vom 8. Mai 2018 aufgefordert, ihm innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zwischen 13. Juli und 10. August 2018 bis zu zwei Kandidat/inn/en vorzuschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A.B. in der Superintendentenz.

Dr. Michael Axmann MMag. Hermann Miklas
Superintendentialkurator Superintendent

(Zl. SUP 09; 1074/2018 vom 7. Juni 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

108. Bestellung von Dr. Maria Katharina Moser, MTh, zur Direktorin der Diakonie Österreich

Dr. Maria Katharina Moser, MTh, wurde durch den Diakonischen Rat gewählt und durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Direktorin der Diakonie Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2159; 1225/2018 vom 21. Juni 2018)

mit der Stelle einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark bestellt und zusätzlich für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark für zwei Jahre betraut.

(Zl. RU 06; 975/2018 vom 28. Mai 2018)

109. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 8. Mai 2018, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14. Mai 2018 (Zahl: RU06; 892/2018) mitgeteilt wurde, wird Frau Fachinspektorin Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat mit Wirkung vom 1. September 2018

110. Bestellung von Mag. Rainer Gottas

Mag. Rainer Gottas wurde gemäß § 19 Abs. 1 2 OdtG und § 28 Abs. 4 a Wahlordnung erneut zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1832; 1233/2018 vom 21. Juni 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

111. Bestellung von Dr. Peter Gabriel

Dr. Peter Gabriel wurde gemäß § 28 Abs. 4a Wahlordnung sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2004; 1049/2018 vom 6. Juni 2018)

112. Bestellung von Anna Kampl, MTh

Anna Kampl, MTh wurde gemäß § 26 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2163; 1100/2018 vom 11. Juni 2018)

Ruhestandsmeldungen

Mit 30. Juni 2018 trat

Pfarrer Mag. Gerhard Gabel

in den Ruhestand.

Gerhard Gabel wurde am 13. Juni 1953 in Heltau (Siebenbürgen/Rumänien) als Sohn des Lehrers Thomas Gabel und seiner Frau Maria geboren.

Er besuchte das Brukenthalgymnasium in Hermannstadt, wo er 1972 die Reifeprüfung ablegte. Im Anschluss war er in unterschiedlichen Berufen tätig. In dieser Zeit reifte in ihm der Entschluss, Theologie zu studieren und Pfarrer zu werden.

1973 bis 1977 studierte Gerhard Gabel am „Protestantisch-Theologischen Institut“ in Klausenburg und legte dort die Lizenzprüfung im Juni 1977 ab. Das darauffolgende Jahr war er Lehrvikar in Fogarasch.

Am 20. Juli 1978 legte er die Pfarramtsprüfung ab und wurde 1978 durch Bischof Albert Klein ordiniert.

Nach der Ordination übernahm er die Pfarrstelle der Gemeinde Dobring im Kirchenbezirk Mühlbach. Die Wende des Jahres 1989 hatte starke Auswirkungen auch auf diese Gemeinde durch Abwanderung zahlreicher Mitglieder. In dieser Zeit erreichte ihn der Ruf, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten. Gerhard Gabel hat sein Amt als Pfarrer der Gemeinde Dobring 1991 ordnungsgemäß übergeben und im selben Jahr um Übernahme als Pfarrer in das Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche A.B. in

Österreich angesucht. In Übereinstimmung mit beiden Kirchenleitungen wurde dieses Ansuchen positiv beschlossen und Gerhard Gabel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau zur Dienstleistung zugeteilt.

1992 legte er die erforderliche Ergänzungsprüfung ab und erreichte die Nostrifizierung seines Studienabschlusses in Österreich. Am 4. Oktober 1992 wurde er als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau in sein Amt eingeführt, das er für 10 Jahre inne hatte. Am 2. Juni 2002 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn gewählt und am 15. September 2002 in sein Amt eingeführt. Während seines Wirkens in Kukmirn administrierte er für einige Zeit die Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach.

Gerhard Gabel ist seit 1978 mit Ecaterina geb. Sonnleitner verheiratet. Den beiden wurden fünf Kinder geboren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 tritt Gerhard Gabel in den dauernden Ruhestand. Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sei ihm für seinen langjährigen und treuen Dienst, sowohl in Siebenbürgen, wie auch hier in Österreich herzlich gedankt und alles Gute für den bevorstehenden Lebensabschnitt und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P1891; 1143/2018 vom 14. Juni 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Karl-Heinz Gerhard Nagl,

geboren am 20. Jänner 1935 in Stargard in Pommern, am Donnerstag, dem 17. Mai 2018, in Hallein, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Karl-Heinz Gerhard Nagl findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 80 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1081; 953/2018 vom 24. Mai 2018)

Mitteilungen

113. Kollektenaufwurf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 5. August 2018: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Im November 1998 anerkannte die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich in ihrer Erklärung „Zeit zur Umkehr“ den Anteil und die Mitschuld von Christen und Kirchen am Leid von Jüdinnen und Juden. Unsere Kirche hat sich selbst verpflichtet, die Erinnerung an die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes und an die Schoah wachzuhalten und unsere eigene Lehre, Predigt, unseren Unterricht, Liturgie und Praxis auf Antisemitismen zu überprüfen. Konkret auch dazu, Vorurteilen entgegenzutreten, jeglichem gesellschaftlichen und persönlichen Antisemitismus zu wehren und in der Beziehung zu Jüdinnen und Juden und mit Kultusgemeinden einen gemeinsamen Weg in eine neue Zukunft zu gehen. Der 10. Sonntag nach Trinitatis befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird. Ihn in unserer Kirche heute zu feiern, birgt einen Reflexions- und einen Gestaltungsauftrag: In bewusster Nähe zu diesem jüdischen Trauertag wurde in unseren Gottesdiensten seit dem 16. Jahrhundert oftmals dieser Sonntag als „Judensonntag“ gefeiert, oft wohl mit antisemitischer Konnotation mit Blick auf die Zerstörung des Tempels. Die Chance dieses Sonntages ist es heute, liturgisch und musikalisch das christlich-jüdische Verhältnis so anzusprechen, dass ein Weg des Dialoges und Voneinander Lernens gelingen kann. Wir bitten Sie ganz herzlich in diesem Gedenkjahr um die Aufnahme des Themas in Ihren Gottesdienst und um Ihre freiwillige Kollekte für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes am Israelsonntag finden sich unter:

<https://www.asf-ev.de/de/kirchengemeinden/materialien-fuer-kirchengemeinden/israelsonntag>

<http://bcj.de/pages/materialien/arbeitshilfen/arbeitshilfen-fuer-den-gottesdienst.php>

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Pfarrerin Dr. Margit Leuthold
(Vorstand Koordinierungsausschuss für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit)

Sarah Egger
(Geschäftsführerin Koordinierungsausschuss)

(Zl. KOL 12; 1101/2018 vom 11. Juni 2018)

114. Kollektenaufwurf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 19. August 2018: Zwischenkirchliche Hilfe

Tageszentrum für Menschen mit Behinderung - Sfantu Gheorghe (Rumänien)

Die Kollekte wird erbeten für die Organisation Fundatia Crestina Diakonia Sfantu Gheorghe. Sie wurde im Jahr 2002 von der Reformierten Kirche Transsylvanien mit dem Ziel gegründet, bedürftige Menschen aus dem Bezirk Covasna zu unterstützen.

In der Region ist die Infrastruktur sehr schwach. Abwassersysteme, Gasversorgung oder asphaltierte Straßen sind oft nicht vorhanden. Medizinische oder soziale Hilfe ist oft nicht verfügbar.

Junge Erwachsene mit Behinderung sind in der Gesellschaft, in der von Menschen mit Behinderung ein generell negatives Bild herrscht, mit nahezu konstanter Diskriminierung konfrontiert. Viele Familien verstecken ihre Angehörigen mit Behinderung, die dadurch keinerlei Kontakt zu ihrer Umgebung oder Freunde haben. Sie bleiben aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Im Jahr 2006 rief Fundatia Crestina Diakonia ein Tageszentrum für Menschen mit Behinderung, einschließlich einer geschützten Werkstätte, ins Leben. Dieses Projekt war zu Beginn in einem Raum der Pfarrgemeinde Sfantu Gheorge untergebracht, bis 2008 das „Iris-Haus“ gebaut und eröffnet werden konnte.

Für die Klientinnen und Klienten der Diakonia Sfantu Gheorghe bringt die Anstellung im Projekt große Veränderungen mit sich. Ihr eigenes Einkommen leistet einen wichtigen Beitrag zu ihrem Selbstwert, verändert aber auch ihre Wahrnehmung innerhalb der Familien zum Positiven. Auch die Gemeinde wird in verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen der Organisation involviert, um so einerseits auf die schwierige Situation von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft aufmerksam zu machen und andererseits die Solidarität und den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde zu fördern.

(Zl. KOL 04; 978/2018 vom 28. Mai 2018)

115. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 16. September 2018: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Evangelischen Diakoniewerk und der Evangelischen Kirche in Österreich, bei dem Studierende aller Studienrichtungen herzlich willkommen sind.

Die Bewohnerinnen und Bewohner erwartet im Wilhelm-Dantine-Haus eine gut ausgestattete Bibliothek, eine Kapelle und ein Musikraum sowie unter anderem ein gemütlicher Barraum. Es gibt das Angebot von Gemeinschaft, Andachten, Ausflüge, sowie Heurigen- und Museenbesuche.

Dies alles ist von Bedeutung, wenn junge Menschen nach Wien zum Studium gehen. Sie sind im Wilhelm-Dantine-Haus sehr gut aufgehoben, werden vom Studienleiter Pfarrer Dr. Stefan Schumann geistlich begleitet und sind Teil einer bunten Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist gemeinsame Lern- und Entwicklungsmöglichkeit für die Studierenden.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfänger danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Gabe.

Mag. Ingrid Bachler

Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

(Zl. KOL 31; 917/2018 vom 17. Mai 2018)

116. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2018 mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendenz	Euro	
Burgenland	908.452,91	960.406,83
Kärnten	2.254.443,26	1.906.475,31
Niederösterreich	1.848.974,21	1.785.007,93
Oberösterreich	2.109.252,97	2.264.357,63
Salzburg-Tirol	1.717.541,97	1.768.558,11
Steiermark	1.958.938,26	2.124.508,15
Wien	2.924.507,98	3.004.059,78
	13.722.111,56	13.813.373,74

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,66% (13,813.373,74)

(Zl. KB 06; 1214/2018 vom 21. Juni 2018)

117. Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“

Die Generalsynode hat in ihrer 9. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2018 ein Kirchenverfassungsgesetz über die Errichtung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ als besondere Einrichtung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts

erlassen. Zudem hat die Generalsynode den noch zu errichtenden Vertrag zwischen der GEKE und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich genehmigt und das Statut der GEKE zur Kenntnis genommen. Diese Dokumente werden erst im Amtsblatt kundgemacht, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 5 des gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetzes erfüllt sind.

(Zl. FK 12; 1235/2018 vom 22. Juni 2018)

Motivenbericht zur Resolution der 9. Session der XIV. Generalsynode

Mit großer Sorge beobachtet die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich die Entwicklungen im Bereich Menschen auf der Flucht und Asyl in Österreich. Neben der Verrohung der Sprache, in der über Geflüchtete gesprochen wird, geben vor allem folgende konkrete Punkte Anlass zur Besorgnis:

- **Rechtsberatung im Asylverfahren:** Die Regierung hat im Regierungsprogramm die Einrichtung einer Bundesagentur für „Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ im Asylverfahren, die dem Innenministerium unterstellt ist, vorgesehen. Dieses Vorhaben läuft auf eine Einstellung der unabhängigen Rechtsberatung, die derzeit u.a. von der Diakonie geleistet wird, und auf eine Verstaatlichung der Rechtsberatung hinaus. Denn es bedeutet, dass künftig Bedienstete jenes Ministeriums Asylsuchende rechtlich beraten und vertreten sollen, dessen eigene Behörde (in diesem Fall: das BFA) zuvor ihre Anträge negativ beschieden hat. Das widerspricht dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.
- **Unterbringung:** Mit der geplanten Bundesagentur würde auch die Unterbringung während des Asylverfahrens, die derzeit zu einem guten Teil karitative Organisationen übernehmen, verstaatlicht. Für den Steuerzahler bedeutet das: Es wird teurer. Für die Betroffenen bedeutet das: Die Betreuung wird schlechter. Denn karitative Organisationen leisten einen betreuerischen Beitrag, der weit über das vertraglich geforderte Maß hinausgeht. In Niederösterreich werden bereits Quartiere in kirchlicher Trägerschaft geschlossen. Die Menschen müssen in andere Quartiere übersiedeln, Beziehungen zwischen den betroffenen Flüchtlingen und jenen, die sie unterstützen, werden zerbrochen.
- **Abschiebungen nach Afghanistan:** 2017 gab es mehr als 10.000 zivile Opfer in Afghanistan. Derzeit werden zunehmend mehr Asylgesuche von Afghanen und Afghaninnen negativ beschieden und Menschen nach Afghanistan abgeschoben. Dort ist ihr Leben in akuter Gefahr.
- **Mindestsicherung:** Die Pläne der Bundesregierung sehen vor, die volle Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für anerkannte Flüchtlinge an den Nachweis von Deutschkenntnissen zu knüpfen und die Mindestsicherung für subsidiär

Schutzberechtigte gänzlich zu streichen. Mit geltendem Unionsrecht ist das nicht vereinbar und führt zu elenden Lebensumständen, die die Menschen jeglicher Ausbeutung am Wohnungs- und Arbeitsmarkt aussetzt.

- **Geflüchtete Gemeindeglieder:** In vielen evangelischen Gemeinden sind Geflüchtete Mitglieder. Viele sind getauft, einige bereiten sich auf die Taufe vor. Wir beobachten, dass ihre Asylträge zunehmend negativ beschieden werden mit der Begründung, es handle sich um eine Scheinkonversion. Der Vorwurf der Scheinkonversion stellt die Glaubwürdigkeit evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen, die Taufgesuche genau prüfen und die Taufwerber und Taufwerberinnen gewissenhaft auf die Taufe vorbereiten, massiv infrage. Das ist für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich nicht hinnehmbar.

Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Generalsynode

Im Rahmen der Klausur des Kirchenpresbyteriums A.B. am 29. und 30. Jänner 2018 wurde im Zusammenhang mit gemachten Erfahrungen betreffend der Beschlussfähigkeit von Ausschüssen u.a. festgehalten, dass die Mindestanzahl und die Höchstanzahl der Ausschussmitglieder und damit auch der Kommissionen und Projektteams herabgesetzt werden sollte.

Ferner wurde auch generell, insbesondere seitens der Kirche H.B., der Wunsch geäußert, bei kürzeren Sitzungen die Möglichkeit von Sitzungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien, wie durch Video- oder Telefonkonferenzen generell zu ermöglichen, weil für Sitzungen in der Dauer von maximal 2,5 Stunden die An- und Heimreisezeiten des einzelnen Ausschussmitgliedes in keinem Verhältnis zu solchen Sitzungen stehen, ungeachtet der Reisekosten.

Im diesem Sinne wird ein Vorschlag unterbreitet. Die Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bleibt unverändert. Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass in der Geschäftsordnung der Generalsynode – im Gegensatz zum staatlichen Recht – eine schriftliche Beschlussfassung möglich ist, wenn nicht alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Die allenfalls fehlende Zustimmung des einzelnen Mitgliedes wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Generalsynode – wie in der Vergangenheit – ersetzt.

Motivenbericht zur Geschäftsordnung der Synode A.B.

Im Rahmen der Klausur des Kirchenpresbyteriums A.B. am 29. und 30. Jänner 2018 wurde im Zusammenhang mit gemachten Erfahrungen betreffend der Beschlussfähigkeit von Ausschüssen u.a. festgehalten, dass die Mindestanzahl und die Höchstanzahl der Ausschussmitglieder und damit auch der Kommissionen und Projektteams herabgesetzt werden sollte.

Ferner wurde auch generell der Wunsch geäußert, bei kürzeren Sitzungen die Möglichkeit von Sitzungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien, wie durch Video- oder Telefonkonferenzen generell zu ermöglichen, weil für Sitzungen in der Dauer von maximal 2,5 Stunden die An- und Heimreisezeiten des einzelnen Ausschussmitgliedes in keinem Verhältnis zu solchen Sitzungen stehen, ungeachtet der Reisekosten.

Im diesem Sinne wird ein Vorschlag unterbreitet. Die Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bleibt unverändert. Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass in der Geschäftsordnung der Synode A.B. – im Gegensatz zum staatlichen Recht – eine schriftliche Beschlussfassung möglich ist, wenn nicht alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Die allenfalls fehlende Zustimmung des einzelnen Mitgliedes wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. – wie in der Vergangenheit – ersetzt.